

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 1. Februar

1996

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Lübeck (Finanzsatzung) vom 4. Dezember 1995	17
Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle	20
Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 18. Dezember 1995	20
Verleihung des Stipendiums Harmsianum	26
Urkunde über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar in Kiel	26
Pfarrstellenerrichtungen	27
Pfarrstellenaufhebung	27
III. Stellenausschreibungen	27
IV. Personalnachrichten	31

### Bekanntmachungen

#### Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübeck vom 18.06.1990

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübeck vom 18.06.1990 (GVOBl. der NEK 1990 S. 265 ff) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode Lübeck vom 04.12.1995 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Änderungen der Satzung sowie die Neufassung der Finanzsatzung werden hiermit veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung ist am 27.12.1995 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.  
Kiel, 29. Dezember 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Drews

Az.: 84101 Lübeck – H II

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Finanzverteilung  
im Kirchenkreis Lübeck (Finanzsatzung)  
vom 4. Dezember 1995

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Lübeck hat am 4. Dezember 1995 gemäß Artikeln 25 Absatz 1, 30 Absatz 1 Buchstaben g) und h) und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Finanzsatzung vom 18. Juni 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. September 1990 S. 265 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. a) zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„; dabei ist die Pfarrbesoldung einschließlich Nebenkostenumlagen und Versorgungsbeiträge nach §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes anzurechnen,“
2. § 2 Abs. 2 Buchst. d) erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„d) und einem zweckgebundenen Pauschalbetrag zur Bauinstandhaltung der nicht unter Denkmalschutz stehenden Kirchen, berechnet nach dem umbauten Raum, und der sonstigen Gemeindezwecken dienenden Gebäuden, berechnet nach dem umbauten Raum und der Gemeindegliederzahl.“
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Im Haushalt der Kirchengemeinden sind die Mittel für Sachkosten, für Personalaufwendungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und die anteiligen Mittel für den Betrieb der Kindertagesstätten bereitzustellen. Die Pfarrbesoldung einschließlich Nebenkostenumlagen und Versorgungsbeiträge nach §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes sind nachrichtlich auszuweisen.“
4. § 5 Buchst. b) erhält folgende Fassung:  
„b) die Pfarrbesoldung einschließlich Nebenkostenumlagen und Versorgungsbeiträge nach §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes, die Dienstbezüge der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einschließlich Nebenkosten und Versorgungsbeiträge;“
5. In § 5 Buchst. c) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Verwendung der Mittel für Gemeindegebäude erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde und unter Beachtung der Aufgaben der Denkmalpflege (§ 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK).“
6. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:  
„Die Änderung der Zweckbestimmung eines gemeindeeigenen Gebäudes sowie der Abschluß von Mietverträgen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.“
7. Der bisherige § 10 wird § 11.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**Satzung**  
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Lübeck  
(Finanzsatzung)  
vom 18. Juni 1990  
in der Fassung der Änderung vom 04. Dezember 1995

§ 1

Die dem Kirchenkreis Lübeck auf Grund des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zufließenden Mittel werden zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden sowie seines eigenen Bedarfs unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs (Personal- und Sachkosten) Schlüsselzuweisungen.
- (2) Die Schlüsselzuweisung besteht aus
  - a) einem zweckgebundenen Pauschalbetrag je Gemeindeglied für Personalkosten; dabei ist die Pfarrbesoldung einschließlich Nebenkostenumlagen und Versorgungsbeiträgen nach §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes anzurechnen,
  - b) einem Pauschalbetrag je Gemeindeglied für allgemeine Sachkosten,
  - c) einem zweckgebundenen Pauschalbetrag für Heizkosten,
  - d) und einem zweckgebundenen Pauschalbetrag zur Bauinstandhaltung der nicht unter Denkmalschutz stehenden Kirchen, berechnet nach dem umbauten Raum, und der sonstigen Gemeindezwecken dienenden Gebäuden, berechnet nach dem umbauten Raum und der Gemeindegliederzahl; Einnahmen aus Vermietung, Dienstwohnungsvergütung und Verpachtung sind bei der Zuweisung dieses Pauschalbetrages zu berücksichtigen.

Nicht verbrauchte Mittel der Bau- und Heizkostenpauschale sind auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

- (3) Die Anzahl der Gemeindeglieder wird vom Kirchenbuchamt auf den 1. März des vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellt.
- (4) Bei begründetem, ständig erhöhtem Finanzbedarf einzelner Gemeinden kann die Schlüsselzuweisung mit einer Ergänzungszuweisung verbunden werden.
- (5) Für besondere Fälle können Einzelbedarfs- oder Sonderzuweisungen bewilligt werden.
- (6) Bei der Bemessung der Ergänzungs- bzw. Sonder- oder Einzelbedarfszuweisungen sind Einnahmen, Vermögen und Lasten der einzelnen Gemeinden sowie etwaige Abweichungen der tatsächlichen Aufwendungen von den bei der Haushaltsplanung veranschlagten durchschnittlichen Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Bis zur nächsten Überprüfung dieser Satzung kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß nicht benötigte Mittel der Personalkostenzuweisung zur Deckung der Personalmehrkosten anderer Gemeinden einbehalten.

- (7) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der zuzuweisenden Mittel.

## § 3

(1) Im Haushalt der Kirchengemeinden sind die Mittel für Sachkosten, für Personalaufwendungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und die anteiligen Mittel für den Betrieb der Kindertagesstätten bereitzustellen. Die Pfarrbesoldung einschließlich Nebenkostenumlagen und Versorgungsbeiträge nach §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes sind nachrichtlich auszuweisen.

Die Mittel für Personalaufwendungen sind von den Personalkostenzuweisungen der Gemeinden zur zentralen Zahlung der Bezüge einzubehalten.

(2) Stellenpläne der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes nach Maßgabe der Beschlußfassung durch die Kirchenkreissynode nach § 2 Abs. 7.

(3) Jahresrechnung und Haushaltsplan der Kirchengemeinden sind dem Kirchenkreisvorstand bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Eine Übersicht über Vermögen und Schulden der Kirchengemeinde ist beizufügen.

(4) Die Kirchenkreissynode kann von sich aus nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes oder auf dessen Antrag Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung sowie für die Freigabe zur Wiederbesetzung von Stellen festlegen. Der Finanzausschuß ist vorher zu hören.

(5) Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen und Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

## § 4

Zur Deckung seines eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1. Der Anteil wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

## § 5

Im Haushalt des Kirchenkreises werden bereitgestellt

- a) die Mittel für Personalaufwendungen und Sachkosten des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen;
- b) die Pfarrbesoldung einschließlich Nebenkostenumlagen und Versorgungsbeiträge nach §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes, die Dienstbezüge der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einschließlich Nebenkosten und Versorgungsbeiträge;
- c) Mittel für Neubauten, größere Baumaßnahmen und für Instandhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Gemeindegebäude sowie für die Unterhaltung der Gebäude des Kirchenkreises. Die Verwendung der Mittel für Gemeindegebäude erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde und unter Beachtung der Aufgaben der Denkmalpflege (§ 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK);
- d) Mittel für das Diakonische Werk;
- e) anteilige Mittel für Kindertagesstätten und Diakoniestationen;
- f) Verstärkungsmittel.

## § 6

(1) Bei dem Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Allgemeine Ausgleichsrücklage,

c) eine Baurücklage.

Es können weitere Rücklagen gebildet werden.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des Haushaltsplanes des Kirchenkreises und der einzelnen Kirchengemeinden ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

(3) Die Allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.

(4) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten, von größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zum Erwerb von Grundstücken bestimmt. Sie ist ferner für größere technische Anlagen oder Einrichtungen zu bilden, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen. Ist ein Bauausschuß gebildet, so ist er in Bauangelegenheiten vor der Verwendung entsprechender Mittel zu hören.

(5) Die Aufbringung der Rücklagen erfolgt neben der Zuführung aus dem Haushalt auch aus Rechnungsüberschüssen des Kirchenkreis-Haushaltes durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode.

(6) Die Verwendung der Rücklagen erfolgt nach Veranschlagung im Haushaltsplan oder durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode.

(7) Die Kirchenkreissynode kann Richtlinien für die Verwendung der Rücklagen aufstellen.

## § 7

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet. Seine Aufgaben ergeben sich im übrigen aus Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden von der Kirchenkreissynode für deren Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## § 8

(1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Aufgaben der Personalverwaltung, der Bauverwaltung für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude, der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Pastoratsvorschriften der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der kirchenbuchführenden Stelle, die Aufgaben der Kassenführung und die Verwaltung der Mittel für die Bauunterhaltung der Gemeinden werden auf Antrag einzelner Gemeinden in ihrem Auftrag vom Kirchenkreis wahrgenommen.

(2) Von den Kirchengemeinden, deren Verwaltungsangelegenheiten dem Kirchenkreis übertragen werden, kann durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung des Finanzausschusses ein Verwaltungskostenanteil erhoben werden.

## § 9

Die Kirchengemeinden geben dem Kirchenkreisvorstand die zur Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises auf Grund dieser Satzung notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

## § 10

Die Änderung der Zweckbestimmung eines gemeindeeigenen Gebäudes sowie der Abschluß von Mietverträgen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

## § 11

Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes auf Grund dieser Satzung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Kirchenkreisvorstand zulässig. Dieser holt die Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet innerhalb von zwei Monaten. Der weitere Rechtsweg bleibt unberührt.

## § 12

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

### Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle

Nachfolgend geben wir die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer bekannt, die vom Gesamtausschuß gewählt bzw. vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes benannt worden sind:

#### Für den Gesamtausschuß:

1. Beisitzerin: Frau Anke Böckler KK Lübeck KK Bäckerstr. 3-5 23564 Lübeck	2. Beisitzer: Herr Bernhard Renner Süderdithmarschen Klosterhof 17 25704 Meldorf
--	--

1. Vertreterin der 1. Beisitzerin: Frau Susanne Kröger KK Stormarn Postfach 67 02 49 22342 Hamburg	1. Vertreter des 2. Beisitzer: Herr Jürgen Staack KK Plön Lange Brückstr. 18 24211 Preetz
--	---

2. Vertreter der 1. Beisitzerin: Herr Thomas Kock Ev. Jugenddorf Aalborgstr. 17-19 24768 Rendsburg	2. Vertreter des 2. Beisitzers: Herr Claus-Dirk Wildoer KK Schleswig Norderdomstr. 6 24837 Schleswig
--	--

#### Für die Dienststellenleitungen:

Beisitzer:	Herr Rudolf Reidenbach, KK Stormarn
1. Stellvertreter:	Herr Arnold Ibs, KK Eiderstedt
2. Stellvertreterin:	Frau Ruth Passlack, Ev. Zentrum Rissen

#### Für das Kollegium des Nordelbische Kirchenamtes:

Beisitzer:	Herr Wichard v. Heyden, NKA
1. Stellvertreter:	Herr Ulrich Seelemann, KK Alt-Hamburg
2. Stellvertreterin:	Frau Marie-Luise Görlitz, NKA

Die Namen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle werden wir unmittelbar nach der Wahl des Richterwahlausschusses bekanntgeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3765 – D II

### Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg Kirchenkreissatzung

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg ist mit Schreiben vom 09. Januar 1996, Az.: 10 KK Herzogtum Lauenburg – R 2, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Januar 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az.: 10 KKr Herzogtum Lauenburg – R 2

\*

### Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg Vom 18. Dezember 1995

Die Lauenburgische Kirchenkreissynode hat am 29. November 1995 aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### Präambel

##### I. Leitung und Aufsicht des Kirchenkreises

- § 1 Organe des Kirchenkreises
- § 2 Finanzausschuß
- § 3 Einrichtungen des Kirchenkreises
- § 4 Revision
- § 5 Visitation
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Anzeigepflicht

##### II. Finanzbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

- § 8 Schlüsselzuweisungen
- § 9 Grundbeträge
- § 10 Ergänzungsbeträge
- § 11 Pfarrstellen
- § 12 Bedarf des Kirchenkreises
- § 13 Rücklagen
- § 14 Erhebung von Kirchensteuern

##### III. Verwaltung des Kirchenkreises

- § 15 Kirchenkreisamt
- § 16 Auftragsverwaltung
- § 17 Aufgaben

##### IV. Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Rechtsmittel
- § 19 Sitzungen kirchlicher Beschlußorgane des Kirchenkreises

##### V. Schlußbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

### Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist mit der Entstehung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Jahre 1977 Nachfolger der Landessuperintendentur Lauenburg geworden. Er sieht es im Rahmen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Einführungsgesetzes zur

Verfassung vom 12. Juni 1976 als seine Aufgabe an, Kirche Jesu Christi in der Fortführung der Tradition der ehemals selbständigen Lauenburgischen Landeskirche zu sein und diese in den Gemeinden lebendig zu erhalten.

Diese Tradition ist entscheidend durch den Bekenntnisstand bestimmt, wie er in der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 festgelegt worden ist. Durch sie hat auch die Konkordienformel von 1577 im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg Geltung.

Die Lauenburgische Kirchenkreissynode, der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand und die Pröpstin oder der Propst mit Amtssitz an der St. Petri-Kirche zu Ratzeburg wissen sich durch ihre geistlichen und kirchlichen Leitungsaufgaben darin in besonderer Verantwortung.

Zu diesen Aufgaben gehören:

1. den lauenburgischen Bekenntnisstand bei der Besetzung der Pfarrstellen und im Pastorenkonvent durch Unterschrift und beim Einführungsgottesdienst vor der Gemeinde verpflichtend zur Kenntnis zu bringen;
2. das Beachten der Kirchenordnung von 1585 in den bis heute gültigen Aussagen;
3. die Assistenz der sieben dienstältesten Pastoren im Kirchenkreis bei der Einführung des Propsten;
4. die eigengeordnete, der Lauenburgischen Kirchenkreissynode verantwortliche Missionsarbeit, zu deren Unterstützung jede lauenburgische Kirchengemeinde, jede Pastorin und jeder Pastor verpflichtet sind;
5. die Lauenburgisch-Ratzeburgische Bibelgesellschaft;
6. der Martin-Luther-Bund (Lauenburgischer Gotteskasten);
7. die lauenburgischen Kapellengemeinden in Basedow, Fuhlenhagen, Grambek, Salem, Schnakenbek, Schmilau, Schretstaken, Talkau, Tramm und Witzeze in ihrer Eigenständigkeit zu fördern;
8. das Patronatsrecht in der Beziehung zum Kreis Herzogtum Lauenburg durch die Patronatsvertreter in den Kapellen- und Kirchenvorständen, zu den Stadtpatronaten Ratzeburg und Mölln, und in der Beziehung zu den Privatpatronen in Basthorst, Gudow, Gülzow, Kogel und Wotersen zu erhalten;
9. am lauenburgischen Talar als für die nordelbische Kirche anerkannte Amtstracht soweit wie möglich festzuhalten.

Aus der Kirchengeschichte im lauenburgischen Land, die durch die ersten Missionare und getauften Christen um das Jahr 1000 begonnen hat, vertrauen die Gemeinden im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg für alle Zeiten der Verheißung des Herrn ihrer Kirche, der zugesagt hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matth. 18,20). Gleichzeitig wissen sie sich selbst durch den Tauf- und Missionsbefehl des auferstandenen Christus in die Pflicht genommen:

„Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende!“

(Matth. 28,19/20). Sie bitten Gott durch Jesus Christus um den Segen, alles Leben in ihrer Mitte im Glauben zu fördern, mit seinem Geist zu erfüllen und in seinem ewigen Reich zu vollenden.

## I.

### Leitung und Aufsicht des Kirchenkreises

#### § 1

##### Organe des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis wird geleitet von:

- a) der Lbg. Kirchenkreissynode
- b) dem Lbg. Kirchenkreisvorstand
- c) dem Propsten oder der Pröpstin

(3) Die Lbg. Kirchenkreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuß
- b) Pröpstewahlausschuß
- c) Diakoniausschuß
- d) Ausschuß für Mission
- e) Rechnungsprüfungsausschuß

(4) Die Lbg. Kirchenkreissynode kann zusätzliche Ausschüsse bilden. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Lbg. Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

#### § 2

##### Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß wird für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Lbg. Kirchenkreissynode gewählt. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Synodaltagung.

(2) Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern (4 Theologen und 5 Nichttheologen), darunter mindestens ein Mitglied des Lbg. Kirchenkreisvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Geschäftsführung liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Kirchenkreisamtes. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Propst oder die Pröpstin kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er oder sie ist einzuladen und von den Ergebnissen der Beratungen zu unterrichten, sofern er oder sie nicht daran teilnimmt.

(5) Der Finanzausschuß hat die Leiterin oder den Leiter des Kirchenrentamtes zu seinen Sitzungen einzuladen und kann Mitarbeiter/innen des Kirchenkreisamtes als Fachberater hinzuziehen.

(6) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Lbg. Kirchenkreissynode und des Lbg. Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er berät den Lbg. Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten und entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Lbg. Kirchenkreissynode über Anträge des Lbg. Kirchenkreisvorstandes auf Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(7) Der Finanzausschuß ist einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder 1/3 seiner Mitglieder oder der Lbg. Kirchenkreisvorstand dieses beantragt.

(8) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen des Lbg. Kirchenkreisvorstandes über grundsätzliche Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

### § 3

#### Einrichtungen des Kirchenkreises

Soweit der Kirchenkreis nach Art.30 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der NEK eigene Einrichtungen schafft, liegt die Leitung dieser Einrichtungen bei dem Lbg. Kirchenkreisvorstand. Er kann die Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen der Lbg. Kirchenkreissynode gegenüber bleibt davon unberührt.

### § 4

#### Revision

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Lbg. Kirchenkreisvorstand in den Kirchengemeinden, der Finanzausschuß beim Kirchenkreis und seinen Einrichtungen Revisionen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch.

(2) Nähere Regelungen werden in einer Dienstanweisung für die Revision getroffen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen und legt der Lbg. Kirchenkreissynode darüber einen Bericht vor.

### § 5

#### Visitation

Der Propst oder die Pröpstin führt in regelmäßigen Abständen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises Visitationen durch. Sie dienen der Seelsorge an Pastoren und Pastorinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der Beratung der Kirchenvorstände sowie der Stärkung des kirchlichen Lebens.

### § 6

#### Genehmigungen

(1) Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises bedürfen folgende Kirchenvorstandsbeschlüsse vor ihrer Ausführung der vorherigen Zustimmung durch den Lbg. Kirchenkreisvorstand:

- a) Satzungen
- b) Vergabe von Darlehen und Anleihen
- c) Veräußerung oder Veränderung von kirchlichem Grundeigentum, Widmung und Entwidmung von kircheneigenem Grundeigentum sowie insbesondere die Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz.
- d) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderung
- e) Finanzierungspläne für Bauvorhaben
- f) Pachtverträge und Erbbaurechtsverträge
- g) Mietverträge

h) Vereinbarungen mit kommunalen und staatlichen Behörden oder anderen Stellen zur Finanzierung von Einrichtungen

i) Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer/des örtlichen Kirchgeldes.

Genehmigungsvorbehalte für Kirchenvorstandsbeschlüsse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Die zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse sind 3-fach in Form beglaubigter Protokollauszüge einzureichen.

(3) Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung kann der Lbg. Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Er kann einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten und größeren Instandsetzungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Finanzausschuß aufstellen.

### § 7

#### Anzeigepflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Lbg. Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Pläne zur Schließung einer Einrichtung, zur Kündigung von Mitarbeitern und Beschlüsse, die vorsehen, eine Planstelle nicht wieder zu besetzen, sind dem Lbg. Kirchenkreisvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine freiwerdende Planstelle ist dem Kirchenkreisvorstand so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieser vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung beratend tätig werden kann.

(4) Über die Bestimmungen der Nordelbischen Verfassung hinaus haben die Kirchenvorstände folgende Beschlüsse und Unterlagen dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich vorzulegen:

- a) Dienst- und Arbeitsverträge;
- b) Jahresrechnungen mit Vermögens- und Schuldenübersicht.
- c) Geschäftsordnungen
- d) Errichtung oder Veränderung kirchlicher Einrichtungen, soweit nicht nach Art. 15 Abs. 2 Buchstabe b Verfassung genehmigungspflichtig
- e) Vergabe von Vorschüssen
- f) Anerkennung von Privatfahrzeugen zum ständigen dienstlichen Einsatz
- g) Zuweisung von Dienstwohnungen
- h) Architektenverträge

§ 6 Abs. 2 gilt sinngemäß

## II.

### Finanzbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

### § 8

#### Schlüsselzuweisungen

(1) Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg erhält nach Abschnitt III des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 04.02.1995 eine jährliche Schlüsselzuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen.

In besonderen Fällen kann die Schlüsselzuweisung mit einer Einzelbedarfszuweisung nach § 10 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der NEK verbunden werden. Mittel aus dem Sonderfonds der Nordelbischen Kirche gemäß § 13 des Finanzgesetzes werden vom Kirchenkreis beantragt und an die Kirchengemeinde weitergeleitet, soweit diese Mittel zur Finanzierung gemeindlicher Baumaßnahmen bewilligt sind.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird durch Beschluß der Lbg. Kirchenkreissynode aufgeteilt in:

- a) Grundbeträge für die Kirchengemeinden
- b) Ergänzungsbeträge für diakonische und soziale Einrichtungen (Kindergärten, Kinderspielkreise, Ev. Familienbildungsstätten, Sozialstationen, Gemeindepflegestationen) in den Kirchengemeinden
- c) Kostenaufwendungen und Umlagen für die Pfarrbesoldung und -versorgung
- d) Bedarfsdeckungsbeträge für den Kirchenkreis
- e) Rücklagen

(3) Die Berechnung der Anteile erfolgt nach Maßstäben, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 9 – 13 festzulegen sind.

(4) Der Haushaltsplan des Kirchenkreises soll alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Für besondere Einrichtungen und Stiftungen können Sonderhaushalte aufgestellt werden.

#### § 9 Grundbeträge

(1) Die Grundbeträge werden nach der Größe der Kirchengemeinden und nach Art und Umfang der kirchlichen Gebäude – ausgenommen Kindergärten und Friedhofsgebäude berechnet. Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen der NEK (Rechenzentrum Nordelbien-Berlin) per 1. März für das Folgejahr. Die Grundbeträge sind vom Kirchenkreis jeweils mit mindestens 1/12 zum Monatsbeginn an die Kirchengemeinden zu zahlen.

(2) Folgender Schlüssel wird für die Zuteilung nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) zugrundegelegt:

- a) jede Kirchengemeinde bis 850 Gemeindeglieder 1,3 %
- b) jede Kirchengemeinde bis 1.000 Gemeindeglieder 1,5 %
- c) jede Kirchengemeinde bis 2.000 Gemeindeglieder 1,8 %
- d) jede Kirchengemeinde bis 3.000 Gemeindeglieder 2,0 %
- e) jede Kirchengemeinde bis 4.000 Gemeindeglieder 3,0 %
- f) jede Kirchengemeinde bis 5.500 Gemeindeglieder 4,5 %
- g) jede Kirchengemeinde bis 7.000 Gemeindeglieder 6,5 %
- h) jede Kirchengemeinde bis 9.000 Gemeindeglieder 7,5 %
- i) jede Kirchengemeinde mit über 9.000 Gemeindeglieder 13,0 %

Für die Kirchengemeinden Hamwarde und Worth werden zusammen 1,3 % zugrundegelegt.

Für die Kirchengemeinden, deren Pfarrstelleninhaber mit der Wahrnehmung der Seelsorge in einer Einrichtung des Bundesgrenzschutzes oder der Bundeswehr beauftragt sind, wird ein anteiliger Prozentsatz von 0,1 % pro Standort zum Haushalt der Kirchengemeinde hinzuzurechnet. Ein weiterer anteiliger Prozentsatz von 0,1 % wird für die Seelsorge in

einem Augustinum oder im Seniorenwohnsitz Ratzeburg der Kirchengemeinde zugerechnet, deren Gemeindepastor/-pastorin mit der Wahrnehmung der Seelsorge, Gottesdienst usw. beauftragt ist. Für die Kirchengemeinden Aumühle und Wohltorf wird für die nächsten fünf Jahre (1996-2000) der Schlüssel nach Buchstabe e) zugrundegelegt. Der übrigbleibende Anteil der Zuteilungssumme wird dem Sonderfonds für Härtefälle zugeführt.

(3) Kirchliche Gebäude Für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude werden die Brandkassenwerte nach dem Bauindex des Vorjahres, bezogen auf den Friedensneubauwert von 1914, zugrundegelegt. Als Grundbetrag kann bis zu 0,5 % des Brandkassenwertes zweckgebunden an die Kirchengemeinden gezahlt werden. Nicht verbrauchte Mittel sind der Baurücklage zuzuführen oder können zur Tilgung von Anleihen, Darlehen oder Selbstanleihen zur Finanzierung vorangegangener Baumaßnahmen dieser kirchengemeindlichen Gebäude verwendet werden. Der Lbg. Kirchenkreisvorstand kann bis zu 50 % dieses Grundbetrages einbehalten. Der einbehaltene Prozentanteil muß den Kirchenvorständen spätestens drei Monate vor Beginn des betroffenen Haushaltsjahres mitgeteilt werden. Die einbehaltene Summe oder Teile davon können dem Baufonds zugeführt werden.

#### § 10 Ergänzungsbeträge

(1) Die Kirchengemeinden erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, aus den Schlüsselzuweisungen an den Kirchenkreis zusätzlich zu den Grundbeträgen pauschale Ergänzungsbeträge für diakonische und soziale Einrichtungen (s. unter § 8, Abs.2 Buchstabe b). Die Höhe ist vom Lbg. Kirchenkreisvorstand durch Förderungsrichtlinien für die folgenden Einrichtungen in kirchengemeindlicher Trägerschaft, in Einrichtungen mit kirchengemeindlicher Mitwirkung oder in Trägerschaft des Christophorus Ambulanter Pflegedienst der Diakonie im Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg e. V., festzulegen:

- a) Kindertageseinrichtungen, berechnet nach der Zahl der anerkannten und genehmigten Kindergartenplätze (Stichtag 01. Oktober vor dem Haushaltsjahr)
- b) Kinderspielkreise (Stichtag 1. Oktober vor dem Haushaltsjahr)
- c) Mutter-Kind-Spielgruppen (Stichtag 1. Oktober vor dem Haushaltsjahr)
- d) Diakonie-, Gemeindepflege- und Sozialstationen
- e) Pauschalbeträge für Ev. Familienbildungsstätten einer Kirchengemeinde bzw. mehrerer Kirchengemeinden, soweit sie von der Kirchenkreissynode als förderungswürdig anerkannt sind.

(2) Die Ergänzungsbeträge sind von der Kirchenkreiskasse jeweils monatlich mit mindestens 1/12 zum Monatsbeginn an die Kirchengemeinden zu zahlen.

#### § 11 Pfarrstellen

(1) Die von der Nordelbischen Kirche erhobenen Umlagen oder Kostendeckungsbeträge für die Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung (§ 8 Abs.2 Buchstabe c) werden von den an den Kirchenkreis fließenden Schlüsselzuweisungen vorrangig abgesetzt. Entsprechendes gilt für andere Finanzausgleichsregelungen bzw. gesetzliche Regelungen von Vorwegabzügen der Nordelbischen Kirche. Die Auszahlung der Pfarrgehälter erfolgt durch die NEK.

(2) Die Erträge aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen werden vom Kirchenkreisamt jährlich ermittelt und festgesetzt. Für die Festsetzung gilt als Stichtag der 01. November des Vorjahres. Gleichzeitig ist der Zinssatz für das Kapitalvermögen durch den Lbg. Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß festzusetzen.

(3) Die Erträge aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen werden bei der Auszahlung der Grundbeträge monatlich mit höchstens 1/12 zur Deckung der Pfarrbesoldung und -versorgungsaufwendungen einbehalten.

#### § 12

##### Bedarf des Kirchenkreises

Der Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der zur Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) erforderlich ist, wird in seiner Höhe jeweils durch die Lbg. Kirchenkreissynode mit Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.

#### § 13

##### Rücklagen

(1) Aus den verbleibenden Mitteln der Schlüsselzuweisung sollen die Rücklagen (§ 8 Abs. 2 Buchstabe e) für besondere Fälle und Aufgaben bedient werden:

- a) die Betriebsmittlrücklage bis zu einer Höhe von 15 % der Schlüsselzuweisung der NEK;
- b) die Ausgleichsrücklage bis zu einer Höhe von 15 % des Haushaltsvolumens des Kirchenkreishaushaltes;
- c) der Baufonds;
- d) der Sonderfonds für Härtefälle;
- e) der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsfonds;
- f) der Reservefonds.

Die Bildung weiterer Fonds bleibt vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Schwankungen (Einnahmeminderungen) bei den Haushaltseinnahmen auszugleichen.

(4) Der Baufonds ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen, Grundstückserwerb und Inventarbeschaffung mit Zuschüssen und Darlehen zu helfen, soweit die Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten.

(5) Der Sonderfonds für Härtefälle ist dazu bestimmt, bei der Deckung unvorhergesehener und unabwendbarer Ausgaben (Einzelfallregelungen) der Kirchengemeinden zu helfen.

(6) Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsfonds ist dazu bestimmt, die Sicherung der an die NEK zu zahlenden Umlagen bzw. Kostendeckungsbeträge zu gewährleisten und fehlende Haushaltseinnahmen auszugleichen.

(7) Der Reservefonds ist ein Darlehnsfonds.

#### § 14

##### Erhebungen von Kirchensteuern

(1) Der Kirchenkreis erhebt Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen (Lohn-)steuer oder nach Maßgabe des Einkommens als Min-

destkirchensteuer, als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen und als Kirchensteuern vom Vermögen entsprechend den durch die Nordelbische Synode bestimmten kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben Kirchgeld sowie Kirchensteuern vom Grundbesitz erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchenvorstände über Art und Höhe von Kirchensteuern gem. Abs. 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Lbg. Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht Richtlinien dafür aufgestellt hat.

(4) Über Stundung, Erlaß oder Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet der Lbg. Kirchenkreisvorstand, sofern die Lbg. Kirchenkreissynode nicht einen Kirchensteuer-ausschuß bildet, entsprechend den jeweils geltenden Kirchensteuerrichtlinien. Über Kirchensteuern gem. Abs. 2 entscheidet der Kirchenvorstand.

### III.

#### Verwaltung des Kirchenkreises

#### § 15

##### Kirchenkreisamt

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg und seine Einrichtungen aus Gesetz, Satzung und Vertrag ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.

(2) Der Lbg. Kirchenkreisvorstand regelt Geschäftsführung und Aufgaben des Kirchenkreisamtes, die Dienst- und Fachaufsicht und alle weiteren Organisationsbelange.

(3) Die Lbg. Kirchenkreissynode ist über die Regelungen gemäß § 15 Abs. 2 und Änderungen zu informieren.

(4) Das Kirchenkreisamt berät die Kirchengemeinden.

(5) Unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse der Kirchenvorstände über den kirchlichen Grundbesitz im Rahmen der geltenden Verwaltungsanordnungen werden die Grundbesitznachweisungen mit den erforderlichen Unterlagen von dem Kirchenkreisamt geführt und auf dem lautenden gehalten. Zweitstücke sind bei den Kirchengemeinden zu verwahren.

(6) Der Kirchenkreis überträgt dem Kirchenkreisamt die Siegelberechtigung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Siegelwesen – Siegelgesetz – und der Rechtsverordnung über das Siegelwesen – Siegelordnung.

#### § 16

##### Auftragsverwaltung

(1) Kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie Vereine mit kirchlicher Bindung können dem Kirchenkreisamt Verwaltungsaufgaben durch schriftliche Vereinbarung übertragen. Der Kirchenkreis erhebt für die Auftragsverwaltung Beiträge von den angeschlossenen Körperschaften, Einrichtungen und Vereinen (Mitglieder).

(2) Die Vereinbarung über den Anschluß an das Kirchenkreisamt bedarf der Zustimmung des Lbg. Kirchenkreisvorstandes. Bisher getroffene Vereinbarungen mit dem Lbg. Kirchenrentamt werden übernommen.



(3) Die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind dem Kirchenkreisamt zur sachgerechten Erledigung zugewiesen. Das Kirchenkreisamt handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der einzelnen Kirchenvorstände bzw. des Lbg. Kirchenkreisvorstandes. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden. Die Selbständigkeit und die verfassungsgemäßen Rechte der angeschlossenen Mitglieder bleiben gewährleistet.

(4) Sofern Beschlüsse oder Weisungen offensichtlich nicht dem Recht entsprechen, ist das Kirchenkreisamt verpflichtet, seine Bedenken vorzutragen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand der betreffenden kirchlichen Körperschaft nach erneuter Beratung.

(5) Die angeschlossenen Mitglieder sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen zu nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kirchenkreisamt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Angelegenheiten der Auftragsverwaltung werden durch einen Ausschuß wahrgenommen, der sich aus Vertretern der angeschlossenen Mitglieder, des Lbg. Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenkreisamtes zusammensetzt. Die Lbg. Kirchenkreissynode trifft zur Konstituierung, der Arbeit und den Aufgaben des Ausschusses nähere Regelungen. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung für das Lbg. Kirchenrentamt vom 27.09.1972 weiter.

#### § 17 Aufgaben

(1) Das Kirchenkreisamt führt im Auftrag der angeschlossenen Mitglieder einschließlich ihrer Einrichtungen folgende Verwaltungsaufgaben teilweise oder in vollem Umfange aus:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Personalverwaltung
3. Gebäudeverwaltung
4. Grundstücksverwaltung
5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
6. Verwaltung von Einrichtungen, die Gebühren/Beiträge erheben oder auf Zuschüsse angewiesen sind
7. Meldewesen
8. Bearbeitung sowie die Vorbereitung von Entscheidungen in Kirchensteuerangelegenheiten
9. Kirchenbuchwesen

Der Lbg. Kirchenkreisvorstand entscheidet unter Mitwirkung des Kirchenkreisamtes, welche Aufgaben in einem solchen verwaltungstechnischen Zusammenhang stehen, daß sie nur insgesamt durchgeführt werden können.

(2) Das Kirchenkreisamt nimmt die kassentechnischen Aufgaben als gemeinsame Kasse wahr. Der Zahlungsverkehr des Kirchenkreises und der angeschlossenen Mitglieder erfolgt über die Konten des Kirchenkreisamtes.

(3) Die Mittel aus den laufenden Kassengeschäften der Berechtigten werden bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet. Die Kassenabschlüsse müssen die Anteile der einzelnen Berechtigten am Gesamtbestand ausweisen.

(4) Es wird eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage der Mitgliedsgemeinden geführt.

(5) Das Kirchenkreisamt kann sich eines Rechenzentrums oder anderer geeigneter Einrichtungen bedienen, wenn dieses die Wirtschaftlichkeit der Vergütungs- und Lohnabrechnungen, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder anderer Verwaltungsbereiche verbessert.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen

##### § 18 Rechtsmittel

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann nach Art. 116 Abs. 2 der Verfassung Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem oder der Betroffenen bekanntgegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen über den Rechtsschutz in Art. 116 und 117 der Nordelbischen Verfassung können die Kirchengemeinden gegen eine Entscheidung des Lbg. Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen diese Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Lbg. Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Lbg. Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Lbg. Kirchenkreisvorstand sollen bei ihren Beratungen Vertreter der Betroffenen hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Lbg. Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Lbg. Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

##### § 19 Sitzungen kirchlicher Beschlußorgane des Kirchenkreises

(1) Die Einladung zu Sitzungen kirchlicher Beschlußorgane des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg hat mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Lbg. Kirchenkreissynode sind zu beachten.

(2) Die Sitzungen der kirchlichen Beschlußorgane mit Ausnahme der Lbg. Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das kirchliche Beschlußorgan kann jedoch durch jederzeit widerrechtlichen Beschluß bestimmen, daß seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.

(3) Die kirchlichen Beschlußorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine qualifizierte Anwesenheitsmehrheit durch Gesetz bestimmt ist. Wenn zu einer Sitzung die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen gemäß Absatz 1. Sie ist ohne Rück-

sicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder NeinStimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gremiums es verlangt. Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Gegenstand ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich. Beschlüsse können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege (durch Umlauf) gefaßt werden. Ein solcher Beschluß ist gültig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder dem Beschlußvorschlag zustimmt und kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht.

(5) Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn niemand der Anwesenden Einspruch erhebt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt oder zulässig ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergibt die Auswertung wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu ziehen ist.

(7) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des Kirchenvorstandes selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 118 Abs. 4 Verfassung).

(8) Wer vermutet, daß er oder sie nach Abs. 2 oder 3 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet, dieses unverzüglich anzuzeigen. Ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder 3 vorliegen, entscheidet das zuständige Gremium durch Beschluß. Der oder die Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht mitwirken.

(9) Über die Sitzungen der kirchlichen Beschlußorgane ist mindestens ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das von den Gremien zu genehmigen und vom Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben ist. Für die Protokolle ist ein Protokollbuch zu führen. Bei Loseblattanfertigungen ist eine Sammlung mit durchlaufender Numerierung anzulegen.

(10) Für die kirchlichen Beschlußorgane des Kirchenkreises sollen Geschäftsordnungen erlassen werden.

## V. Schlußbestimmungen

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 22.10./14.11.1984 (GVOBl. Seite 169) zuletzt geändert durch die Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 29.05.1991 (GVOBl. Seite 205) und alle

anderen Bestimmungen, die bisher Gegenstände der vorstehenden Satzung geregelt haben, aufgehoben.

Ratzeburg, den 18. Dezember 1995

Der Lbg. Kirchenkreisvorstand  
gez. Dr. Augustin      gez. Pastor Helms  
(Vorsitzender)      (Mitglied)

## Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, 10. Januar 1996

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahr 1996 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Über das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird, ist nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 1. April 1996 annimmt, sind der Lebenslauf der Antragstellerin oder des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1963, S. 43, veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage  
Brummack

Az.: 30013 – E 2

## Urkunde über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar in Kiel

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ansgar-Ost in Kiel, Ansgar-Süd in Kiel und Ansgar-West in Kiel sowie des Kirchenkreisvorstan-

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ev. Zentrum Rissen (2) – P I / P 2

\*

Im Evangelischen Zentrum Rissen ist die 3. Pfarrstelle zum 01. Januar 1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Verbandsausschusses des Kirchenkreisverbandes „Evangelisches Zentrum Rissen“ auf Zeit (5 Jahre).

Das Evangelische Zentrum Rissen hat seinen Schwerpunkt in der Gemeindebildungsarbeit. Ziel der Arbeit ist es, Gemeinden in einer Zeit deutlicher Umbrüche zu befähigen, dem christlichen Glauben in einer einladenden Weise Gestalt zu geben. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen qualifiziert und neu für den Auftrag der Kirche begeistert werden und so andere einladen, sich auf das Evangelium einzulassen.

Für die publizistische Arbeit suchen wir einen Pastor/eine Pastorin. Er/sie soll die hauseigene Zeitschrift „Lernort Gemeinde“ weiterentwickeln und in ihrer überregionalen Bedeutung stärken. Zugleich soll er/sie Veröffentlichungen entwickeln, in denen spezielle Aspekte der Seminar- und Projektarbeit des Evangelischen Zentrums Rissen dokumentiert und Anregungen für die Gemeindebildungsarbeit vermittelt werden.

Neben der publizistischen Tätigkeit wird von dem Pastor/der Pastorin erwartet, daß er/sie an den Planungen für das Gesamtprogramm des Evangelischen Zentrums Rissen mitwirkt und im Rahmen des Konzeptes Seminare selbständig entwickelt, durchführt und dokumentiert.

Diese Aufgabenstellung erfordert eine ausgesprägte journalistische Kompetenz, theologische und pädagogische Urteilsfähigkeit und die Fähigkeit, Entwicklungen und Entwicklungsnotwendigkeiten von Gemeinden mit wachem Bewußtsein aufzuspüren und in publizistische und gemeindebildende Angebote umzusetzen. Angesichts der besonderen Ansprüche, die sich an diese Stelle richten, erwarten wir neben einem hohen persönlichen Engagement ausgeprägte Fähigkeiten zu Entwicklung, Innovation und Spiritualität, zu unternehmerischem Denken und Handeln, zur Zusammenarbeit im Team und zur Gewinnung von personellen Ressourcen in gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen, für die wir Honorarkräfte einsetzen wollen.

Die Stelle kann geteilt werden. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses des Kirchenkreisverbandes „Evangelisches Zentrum Rissen“, Herrn Dipl.-Kfm. Arnold Alewell, Iserbarg 1, 22559 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Beirats, Frau Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker, Tel. 040 / 86 12 76 und der theologische Leiter des Evangelischen Zentrums Rissen, Pastor Jörg Bode, Tel. 040 / 81 90 21 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ev. Zentrum Rissen (3) – P I / P 2

## Stellenausschreibungen

Die Kirchenkreise Plön, Eutin und Segeberg suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. April 1996,

### einen Kirchenkreisrevisor bzw. eine Kirchenkreisrevisorin.

Es handelt sich um eine Vollbeschäftigung mit derzeit 38,5 Wochenstunden für drei Kirchenkreise mit dem Dienstsitz in Preetz.

Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der Organisations-, Ordnungs-, Wirtschaftlichkeits-, Kassen- und Rechnungsprüfung sowie in der Beratungstätigkeit.

Geeignete Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten umfassende Kenntnisse (2. Verwaltungsprüfung) besitzen und eine langjährige Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesen nachweisen können.

Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe IV a des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages der NEK (KAT-NEK).

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 33, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilt Herr Küchenmeister, Tel. 04342/307-12.

Bewerbungsschluß ist der 29. Februar 1996.

Az.: 30 KK Plön – D 11

\*

In der ev.-luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche) ist die hauptamtliche

### A-Stelle für Kirchenmusik

frei geworden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist.

Zum Aufgabengebiet einer/eines neuen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiklers gehören:

- der Orgeldienst im Gottesdienst, bei Amtshandlungen, der Dienst auf dem kirchlichen Friedhof
- der Kantorendienst mit der Kantorei, insbesondere die Fortführung der gottesdienstbezogenen Chormusik, Abendmusiken bis hin zu oratorischen Aufführungen
- die Leitung eines bestehenden Flötenkreises.

Die Kirchengemeinde wünscht sich, daß in der Gemeinde gern und viel gesungen wird, von den klassischen Liedern unseres evangelischen Gesangbuches bis hin zu neuerem geistlichen Liedgut. Der Aufbau und die Förderung eines Kinder- und Jugendchores und des Bläserkreises ist anzustreben. Wünschenswert ist die Einbeziehung von Keyboard, Gitarre etc. Als Kirchengemeinde erhoffen wir uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude daran hat, in einer christlichen Gemeinde mitzuarbeiten und zum Lobe Gottes zu musizieren.

Zur Kirchengemeinde Neustadt gehören gut 10.000 Gemeindeglieder.

Die 1. Pfarrstelle hat der Propst des Kirchenkreises inne, drei weitere Pfarrstellen sind in der Kirchengemeinde. Die Jugendarbeit wird von der hauptamtlichen Gemeindepädago-

gin geleitet. Weiter sind ein Kindergarten und eine größere Zahl von Gemeindekreisen vorhanden.

Wir wünschen uns eine gute Integration der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ins Team der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter.

Die Stadtkirche liegt im Zentrum der Stadt direkt neben dem Marktplatz. Die gotische Stutzbasilika aus dem Jahre 1244 hat etwa 500 Sitzplätze. Eine geräumige Orgelempore für ca. 40 – 50 Sänger ist vorhanden, größere Aufführungen können im Altarraum stattfinden. Die Orgel aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts ist mehrfach von der Firma Kemper umgebaut und erweitert worden (zuletzt 1990), sie umfaßt heute 3.000 Pfeifen, 34 Register, 3 Manuale und hat eine elektrische Spieltraktur.

Ein Gemeindehaus in unmittelbarer Nähe der Stadtkirche mit Chorprobenraum, Flügel und Keyboard sind vorhanden.

Neustadt ist ein Ort mit gut 15.000 Einwohnern, direkt an der Ostsee gelegen in reizvoller ostholsteinischer Landschaft. Als Europastadt (Europäische Trachtenwoche etc. ..) hat die Stadt sich einen besonderen Ruf erworben. Die relativ gute Anbindung an Lübeck ist zu betonen. Ein großes Klinikum und alle Schulen sind am Ort.

Bei der Wohnungssuche wird die Kirchengemeinde behilflich sein.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Propst Dr. Kramer, Tel. 04561/6037; der bisherige Stelleninhaber Herr Heinrich Stolte, Tel. 04524/1623; der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik Herr Johannes Schläge, Tel. 04371/3166; der Landeskirchenmusikdirektor Herr Dieter Frahm, Tel. 040/4603890.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 25.03.1996 (Posteingang) an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Neustadt, Königstraße 8 a, 23730 Neustadt/Holst, Tel. 04561/6037.

Az.: 30 Neustadt – T II / T 3

\*

Am St. Petri-Dom zu Schleswig, einer der drei Bischofskirchen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK), ist die

#### **A-Kirchenmusikerstelle**

zum 1. Januar 1997 neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Am Schleswiger Dom besteht ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben in Gottesdiensten, Konzerten und umfangreicher Chorarbeit, das über die Stadt hinaus überregionale Auswirkung und Bedeutung hat.

An der Marcussen-Orgel von 1963 (III,51) finden den Sommer hindurch gut besuchte Orgelkonzertzyklen statt. Zur Zeit bestehen zwei große eigenständige Chöre, die in Gottesdienst und Konzert Kirchenmusik aller Art singen: der Schleswiger Domchor (z.Z. ca. 120 Mitglieder) mit dem Schwerpunkt Oratorien-Aufführungen und die Domkantorei (ca. 70 Mitglieder) mit dem Schwerpunkt A-cappella-Programme. Daneben gibt es zwei Kinderchorgruppen (hier sind neue Impulse wünschenswert) und einen Posaunenchor, der bislang ebenfalls von dem Kirchenmusiker geleitet wird.

Wir suchen eine erfahrene Kirchenmusikerin/einen erfahrenen Kirchenmusiker, die oder der die bestehende Arbeit fortführen und eigene Akzente setzen will. Die Bewerberin/der Bewerber sollte sowohl die musikalische Gemeindearbeit (auch einzelne Amtshandlungen) in der kleinen Stadt als auch große Kirchenmusik in einer traditionsreichen Domkirche als lohnende Aufgaben ansehen.

Neben den Pastoren und dem Kirchenvorstand der Domgemeinde, die die Kirchenmusik am Dom hoch schätzen, steht dem Kirchenmusiker seit zwei Jahren ein Verein zur Förderung der Kirchenmusik am Schleswiger Dom e.V. mit Rat und finanzieller Unterstützung zur Seite.

Schleswig ist eine kulturell rege Stadt von etwa 26.000 Einwohnern; es gibt hier ein Theater, eine Kreismusikschule, die Schleswig-Holsteinischen Landesmuseen und andere überörtliche Einrichtungen. Alle Schularten sind am Ort. Direkt an der Schlei und auf etwa halber Strecke zwischen Nord- und Ostsee gelegen ist sie stets das Ziel vieler Touristen, die besonders auch den Dom wegen seiner Kunstschatze (Bordesholmer Altar) und seiner Musik besuchen.

Das unmittelbar am Dom gelegene Organistenhaus steht nach gründlicher Renovierung sofort zur Verfügung. Im nahe gelegenen Gemeindehaus „Domhalle“ ist ein Kantoratsbüro eingerichtet, Schreibaarbeiten werden stundenweise von einer Pfarrsekretärin erledigt.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchenmusikergesetz der NEK und dem KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen über Ausbildungsgang und bisherige Tätigkeit werden bis zum 1.4.1996 erbeten an den Kirchenvorstand der Domgemeinde, Am Brautsee 4, 24837 Schleswig.

Nähere Auskünfte erteilen:  
Pastor Johannes Pfeifer, Tel. 04621/25367  
LKMD der NEK Dieter Frahm, Tel. 040/4603890  
KMD Karl Helmut Herrmann, Tel. 04621/963053 und 25540.

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt sucht zum 1. April 1996

#### **eine Diakonin/einen Diakon.**

Im vielfältigen Leben mit den verschiedenen Menschen aller Altersstufen in unserer großen Kirchengemeinde ist noch viel Raum für die eigenverantwortliche und fantasievolle Tätigkeit einer weiteren Kollegin/eines weiteren Kollegen.

Das Arbeitsfeld soll unter Berücksichtigung der persönlichen Vorlieben und Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers im Gespräch mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam abgestimmt und definiert werden.

Die Stelle ist auf drei Jahre befristet.

Bewerbungen sind bis zum 1. März 1996 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Schlüskamp 1, 24576 Bad Bramstedt.

Auskünfte erteilen Diakon Martin Makowka, Schlüskamp 1, Bad Bramstedt, Tel. 04192/9523, und Pastor Rainer Rahlmeier, Holsatenallee 7, Bad Bramstedt, Tel. 04192/5751.

Az.: 30 – Bad Bramstedt – E 2

## Personalnachrichten

### Ausbildungszentrum für Verwaltung, Verwaltungsschule Bordesholm

Im Jahre 1995 haben folgende Angestellte aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbildereignungsverordnung Öffentlicher Dienst beim Ausbildungszentrum für Verwaltung, Verwaltungsschule Bordesholm, bestanden:

Bunsen, Tanja	Kirchenkreis Segeberg
Evers, Carola	Kirchenkreis Eckernförde
Jäger, Silke	Kirchengemeinde Kaltenkirchen
Kirmis, Kerstin	Kirchenkreis Angeln
Pries, Torsten	Nordelbisches Kirchenamt
Stefan, Rüdiger	Kirchenkreis Rantzau
Steenbuck, Michael	Jugendpfarramt der NEK
Zeit, Carola	Kirchengemeinde Kaltenkirchen

Az.: 3060 – EF

\*

### Ordiniert:

Am 3. Dezember 1995 der Vikar Eberhard von der Heyde.

Am 10. Dezember 1995 die Vikarin Eike Nikolaides, geb. Fröhlich.

Am 10. Dezember 1995 der Theologe Dr. Uwe Rieske-Braun.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der bisherige Kirchenrat Dr. Arnd Heling zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der bisherige Kirchenbibliotheksrat z.A. Dr. Joachim Stüben unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenbibliotheksrat bei der Nordelbischen Kirchenbibliothek in Hamburg.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.01.1996 die Wahl des Pastors z.A. Olaf Ebert, zur Zeit in Hamburg-Großlohe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 01.02.1996 die Wahl der Pastorin z.A. Elke Koch, z.Z. in Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Lübeck-Schlutup, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Dieter Prieß, bisher in Schaalby, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 01.01.1996 die Pastorin z.A. Birgit Berg-Gastmeier, zur Zeit in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth Heim in Reinbek-Sachsenwaldau.

Mit Wirkung vom 01.01.1996 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Kruse, bisher in Hamburg, als Pastor in das Amt des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt mit dem Dienst- und Wohnsitz in Kiel.

Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 auf die Dauer von 2 Jahren die Pastorin Sabine Looft, bisher in Hamburg-Barmbek, in die 22. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Mit Wirkung vom 16.01.1996 auf die Dauer von 8 Jahren die Pastorin Ursula Wiechmann, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – als Pastorin in das Amt einer Studienleiterin im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum der NEK in Rickling.

### Eingeführt:

Am 20. Oktober 1995 der Pastor Dr. Jürgen Bobrowski als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Am 10.12.1995 der Pastor Michael Friesicke-Öhler als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, Kirchenkreis Flensburg.

Am 17.12.1995 der Pastor Anas Hamami als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Am 10.12.1995 die Pastorin Elisabeth Caesar als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Kirchenkreis Oldenburg.

Am 03.12.1995 die Pastorin Christina Henke als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Sasel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Am 26.12.1995 der Pastor Peter Langenstein als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Böel, Kirchenkreis Angeln.

Am 11.02.1996 die Pastorin Andrea Mallek, geb. Laeske, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für pfarramtliche Vertretungsdienste.

Am 03. Dezember 1995 die Pastorin Irmgard Nauck als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Am 10.12.1995 der Pastor Hans-Georg Pust als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Am 10.12.1995 die Pastorin Andrea Simowski als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**

**Verlängert:**

Die Amtszeit des Pastors Andreas Hänßgen als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit um 2 Jahre über den 31. März 1996 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Dr. Klaus Kasch als Leiter des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 14.01.1996 hinaus.

Die Freistellung des Pastors (Militärdekans) Wolf Werner Rausch für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 1 Jahr über den 31.01.1996 hinaus.

**Beauftragt:**

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 der Pastor z.A. Dr. Thomas Bergemann, z.Z. in Hamburg-Rissen, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn-Bezirk Ahrensburg – (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.01.1996 die Pastorin z.A. Claudia Brüning, geb. Pegel, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für Religionspädagogik an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland (Auftragserteilung).

**Beurlaubt:**

Mit Wirkung vom 01.03.1996 der Pastor Arnulf Michaelis, bisher in Hamburg-Groß Flottbek, für einen pfarramtli-

chen / pastoralen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg mit dem Dienstsitz in Bern / Schweiz.

**Entlassen:**

Mit Wirkung vom 01.03.1996 der Pastor Dr. Matthias Viertel, bisher in Kiel, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übergangs in den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**In den Wartestand versetzt:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der Pastor Dr. Klaus-Dieter Hohmann, bisher in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.01.1996 der Pastor Hartmut Klatt, zuletzt Militärpfarrer in List auf Sylt.

Mit Wirkung vom 01.01.1996 der Pastor Klaus-Albrecht Merle in Hamburg.

**In den Ruhestand versetzt:**

Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 der Pastor Walther Gahbler in Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 der Pfarrvikar Helmut Walter Gorny in Lübeck-Travemünde.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor Friedrich Hartmann in Bovenau.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 der Pastor Egge de Wall in Hamburg-Neugraben.